Amtsblatt
der Stadt Herne

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 18. Juli 2025 | 10. Jahrgang | Ausgabe 32 / 2025

Inhaltsverzeichnis Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne 1

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 280 – Kronenstraße – 2

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ibrahima Diallo 3

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Elizabet Mihalovics 4

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ali Kassem 4

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Cristi Georgian Pascu 5

Herausgeber: Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 280 – Kronenstraße –

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 280 - Kronenstraße - gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden."

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes liegt im Stadtbezirk Sodingen in der ehemaligen Bergarbeitersiedlung „Constantin", die sich an der südlichen Stadtgrenze zu Bochum befindet. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von circa 11.100 Quadratmeter und beinhaltet vorwiegend das Kirchengelände der St. Konrad Kirche (Kronenstraße 31), das unmittelbar nördlich der Kronenstraße angrenzt. Der Geltungsbereich wird weiterhin begrenzt durch die sich daran anschließende Wohnbebauung im Westen und im Osten sowie durch den Bahntrassenweg Gysenberg – Constantiner Wald im Norden. Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:

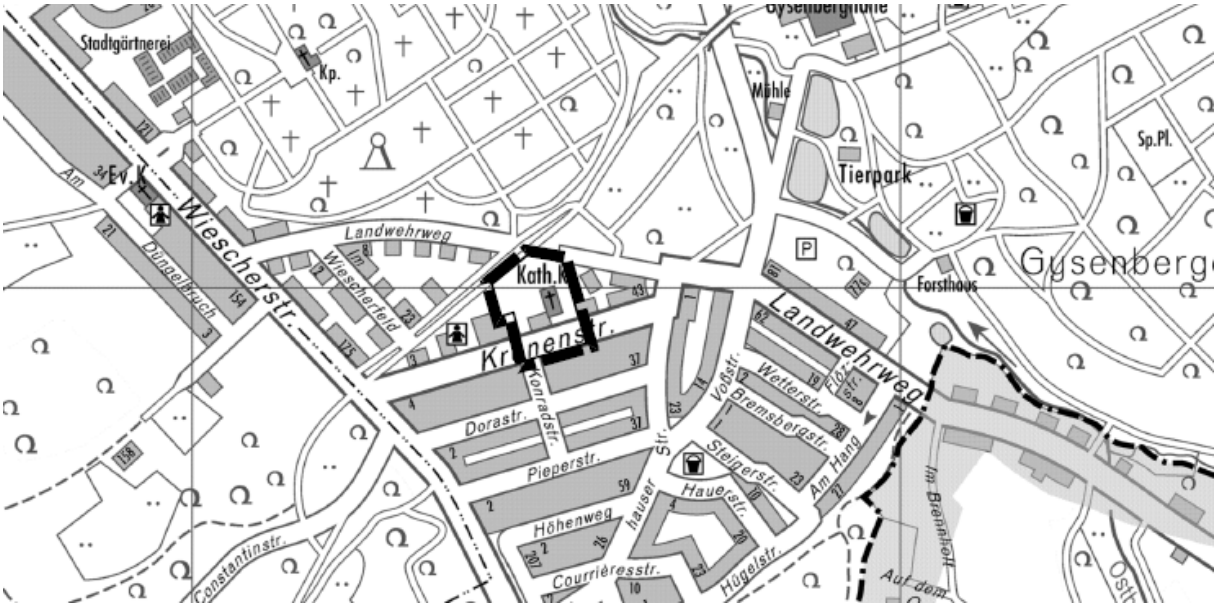

In seiner Zielsetzung richtet sich die Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere darauf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertageseinrichtung und Wohnraum zu schaffen sowie die bestehenden rückwärtigen Freiflächenbereiche zu erhalten. Die derzeitige Entwicklungskonzeption sieht die Umnutzung des Kirchengebäudes als Kindertagesstätte vor. Die rückwärtigen Freiflächenbereiche sollen erhalten bleiben und als Außenbereiche der Kita genutzt werden. Darüber hinaus soll ein Teil der rückwärtigen Grünfläche auch weiterhin für Stadtteilfeste zur Verfügung stehen. Das bestehende Wohngebäude südlich des Kirchengebäudes soll erhalten bleiben. Auf der sich daran westlich anschließende Fläche ist entlang der Kronenstraße ebenfalls eine wohnbauliche Entwicklung geplant. Die hierfür vorgesehenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbaubaren Grundstücksfläche ergeben sich im weiteren Bebauungsplanverfahren und werden die geplante bauliche Entwicklung der Fläche ermöglichen und sich zugleich an der umgebenden Bestandsbebauung orientieren. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die im Geltungsbereich vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich zu sichern.

Hinweis:

Am 6. Mai 2025 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin für die Erörterung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 280 - Kronenstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ibrahima Diallo

Für **Ibrahima Diallo**, geboren 7. September 2002, mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 260, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Versagungsbescheid vom 13. Juni 2025 Aktenzeichen 41/3-2017.53041

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 – 32 19 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Elizabet Mihalovics

Letzte bekannte Anschrift: Freudenbergstraße 45 c, 44809 Bochum.

An Frau **Elizabet Mihalovics** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009316 vom 14. Juli 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 14. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ali Kassem

Letzte bekannte Anschrift: Kuhhalde 2, 5322 Koblenz, Schweiz.

An Herrn **Ali Kassem** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.009236, 31.08.01-03.007199 vom 14. Juli 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 3118 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 14. Juli 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Cristi Georgian Pascu

Für Herrn **Cristi Georgian Pascu**, geboren 26. Dezember 2001, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15. Juli 2025, Aktenzeichen 89725836/A1S/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger Terminabsprache in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 15. Juli 2025